

Merkmale der Waren der Klasse 31 (Futtermittel und Tiernahrung; Lebende Tiere)

Bereich Mischfutterhersteller			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Mischfutterhersteller	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
1	Allgemeine Anforderungen		
1.1	Zulassung		
1.1.1	Ein amtlicher Zulassungs- oder Registrierungsbescheid liegt vor. Futtermittelbetriebe (Betriebe), die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen oder für die ausschließliche Verwendung im eigenen Betrieb herstellen, unterliegen der Registrierungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005. Zusätzlich zur Registrierungspflicht unterliegen folgende Betriebe der Zulassungspflicht gemäß Artikel 10 Nr. 1 lit. c und Artikel 10 Nr. 3 i. V. m. Anhang II Abschnitt „Einrichtungen und Ausrüstungen“ Nr. 10 der VO (EG) Nr. 183/2005 und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 der VO (EG) Nr. 767/2009:1) Betriebe, die Mischfuttermittel unter Verwendung von folgenden Zusatzstoffen oder von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen für das Inverkehrbringen herstellen, oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs erzeugen: - Kokzidiostatika und Histomonostatika. 2) Betriebe, die Fette mischen, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen (Fettmischbetriebe). 3) Betriebe, die Mischfuttermittel für besondere Ernährungszwecke herstellen, deren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen (Vitamin A, Vitamin D, Kupfer oder Selen) das Hundertfache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet.	VO (EG) 183/2005, VO (EG) 767/2009	-
1.1.2	Für den Bereich der Futtermittelproduktion liegt ein aktuelles GMP + FSA (Feed Safety Assurance) bzw. QS-Zertifikat des Legehennfutters oder bei Bio-Futtermitteln ein aktuelles EU-Bio-Zertifikat vor. Information: Zertifikate von Futtermittelstandards, welche durch GMP + FSA und/oder QS gebenchmarkt und anerkannt sind, werden ebenfalls akzeptiert.	-	ja
1.2	Personalschulung: Personal, das für die Futtermittelherstellung relevante Tätigkeiten ausführt, ist im Hinblick auf die Inhalte des Leitfadens geschult. Die Schulungen sind jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.	-	ja
1.3	Krisenmanagement: Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten alle wichtigen Kontaktdaten. Die Unterlagen stellen die Erreichbarkeit aller verantwortlichen Personen außerhalb der Betriebszeiten sicher. Ist KAT-Systemware betroffen, ist eine unverzügliche Information an die KAT-Geschäftsstelle sichergestellt.	-	ja
2	Rohstoffmanagement und Rohstoffeinkauf		
2.1	Anforderungen an die Rohstoffe		
2.1.1	Es werden nur Futtermittelausgangserzeugnisse entsprechend der Positivliste der deutschen Normenkommission eingesetzt.	Positivliste der deutschen Normenkommission	ja
2.1.2	Alle verwendeten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank vollständig hinterlegt und regelmäßig aktualisiert.	-	ja
2.1.3	Die im Futtermittelwerk verwendeten Kokzidiostatika sind benannt und werden in der Datenbank hinterlegt.	VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VI (Grundlage)	werden in der Datenbank hinterlegt
2.2	Wareneingangskontrolle		

2.2.1	Es sind eindeutige, nachvollziehbare Verfahren für die Wareneingangskontrolle festgelegt.	-	ja
2.2.2	Die Wareneingangskontrolle erfolgt auf Basis der festgelegten Bewertungskriterien. Jeder Wareneingang wird geprüft und dokumentiert; Beurteilungsdaten liegen vor.	-	ja
2.2.3	Die Probenahme im Rahmen der Wareneingangskontrollen wird werksseitig durch geschulte Mitarbeiter durchgeführt.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)	Die Probenahme im Rahmen der Wareneingangskontrollen wird werksseitig durch geschulte Mitarbeiter durchgeführt.
2.2.4	Die Wareneingangskontrolle beinhaltet die Prüfung der letzten 3 Vorrachten, sowie die daraus resultierenden Reinigungsmaßnahmen und den Zustand des Transportmittels.	-	ja
3	Eigenkontrollsystem		
3.1	Anforderungen an das Eigenkontrollsystem		
3.1.1	Alle potenziellen Risiken sind im Rahmen eines HACCP-Systems erfasst und die Kontrollpunkte (CP) und kritischen Kontrollpunkte (CCP) sind entsprechend festgelegt.	VO (EG) 183/2005 Art. 6	-
3.1.2	CCPs und CPs werden korrekt dokumentiert und beherrscht.	VO (EG) 183/2005 Art. 6	-
3.2	Produktionsreihenfolge (Verschleppungen)		
3.2.1	Die Kontaminationsmatrix ist so ausgelegt, dass eine Verunreinigung des Futtermittels durch unerwünschte Stoffe innerhalb des Produktionsprozesses ausgeschlossen ist. Hierbei ist auch eine Überschreitung tierartpezifischer Grenzwerte durch bestimmte Zusätze berücksichtigt.	VO (EG) 183/2005 Anhang II	-
3.2.2	Bei der Handhabung von internen und externen Retouren sind Maßnahmen getroffen, die eine Verschleppung kritischer Stoffe wirksam verhindern.	-	ja
3.2.3	Reinigungschargen sind entsprechend der Vorgaben dokumentiert.	-	ja
3.2.4	Die Chargenfolgen werden auf Basis der Kontaminationsmatrix festgelegt und nachvollziehbar eingehalten.	-	ja
3.3	Prüfplan		
3.3.1	Untersuchungen gemäß „Probenplan für Mischfutterhersteller“ liegen vor. Bei einer vorhandenen QS-Zertifizierung des Legehennenfutters wird das QS-Monitoring des Mischfuttermittels anerkannt.	-	ja
3.3.2	Es erfolgt eine Bewertung der Analyseergebnisse anhand der Grenz- und Richtwerte.	VO (EG) 1831/2003, VO (EG) 396/2005, VO (EG) 767/2009 Anhang III	
3.3.3	Notwendige Maßnahmen werden umgesetzt und dokumentiert.	-	ja
3.3.4	Vor Einsatz im Legehennenfutter sind risikobelastete Fette, Öle oder daraus gewonnene Erzeugnisse gemäß den in der VO (EU) Nr. 225/2012 definierten Anforderungen freizutesten. Bei der Verwendung von Analysenzertifikaten des Vorlieferanten ist sichergestellt, dass die angelieferte Partie nachweislich mit der auf dem Analysenzertifikat des Vorlieferanten ausgewiesenen Partie übereinstimmt.	VO (EU) 225/2012	Bei der Verwendung von Analysenzertifikaten des Vorlieferanten ist sichergestellt, dass die angelieferte Partie nachweislich mit der auf dem Analysenzertifikat des Vorlieferanten ausgewiesenen Partie übereinstimmt.
4	Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung		
4.1	Das Futtermittelwerk verfügt über ein System zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung von Rohstoffchargen und deren Beziehung zu Endproduktchargen in beide Richtungen (vom gelieferten Produkt zum Rohstoff und umgekehrt) sicherstellt und dokumentiert.	VO (EG) 178/2002 + VO (EG) 183/2005 Anhang II	-
4.2	Alle für die Rückverfolgbarkeit relevanten Daten müssen innerhalb einer Frist von max. 4 Stunden zur Verfügung stehen. Dies ist anhand von jährlichen Tests nachvollziehbar dokumentiert.	-	ja
4.3	Eine stichprobenartige Überprüfung des Rückverfolgbarkeitssystems während des Audits ergibt keine Abweichungen.	-	ja
4.4	Lieferbeziehungen (Empfänger-Legebetrieb) sowie entsprechende Mengenmeldungen sind in der KAT-Datenbank hinterlegt.	-	ja
5	Betriebsbegehung		
5.1	Betriebsgelände		
5.1.1	Bereiche, in denen Futtermittel behandelt, verarbeitet und gelagert werden, sind so konzipiert und angelegt, dass die Futtermittelsicherheit gewährleistet ist.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)	ja

5.1.2	Das Betriebsgelände befindet sich in einem sauberen und gepflegten Zustand.	-	ja
5.1.3	Die Annahmepunkte für Rohstoffe sind so gestaltet, dass eine negative Beeinflussung der Produkte (z. B. Vogelkot, Witterungseinflüsse o. ä.) weitestgehend verhindert wird.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)	Die Annahmepunkte für Rohstoffe sind so gestaltet, dass eine negative Beeinflussung der Produkte (z. B. Vogelkot, Witterungseinflüsse o. ä.) weitestgehend verhindert wird.
5.1.4	Sämtliche Annahmepunkte für Rohstoffe werden bei Nichtbenutzung abgedeckt bzw. abgeschlossen.	-	ja
5.1.5	Es sind Verfahren eingeführt, die bei der Anlieferung von Rohstoffen eine Verwechslung der entsprechenden Annahmepunkte ausschließen.	-	ja
5.1.6	Die Laderäume der Transportfahrzeuge befinden sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand.	-	ja
5.2	Lager		
5.2.1	Sofern am Standort Flachlager vorhanden sind, sind diese so gestaltet, dass eine Vermischung und Kontamination der darin gelagerten Rohstoffe sowie das Eindringen von Vögeln wirkungsvoll verhindert werden. Die Tore der Lagerbereiche sind konsequent geschlossen zu halten.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)	Sofern am Standort Flachlager vorhanden sind, sind diese so gestaltet, dass eine Vermischung und Kontamination der darin gelagerten Rohstoffe sowie das Eindringen von Vögeln wirkungsvoll verhindert werden. Die Tore der Lagerbereiche sind konsequent geschlossen zu halten.
5.2.2	Die Silozellen für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte sind sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand.	-	ja
5.2.3	Sämtliche Böden, Anlagen und Bereiche des Futtermittelwerks sind sauber und in einwandfreiem Zustand.	-	ja
5.2.4	Leckagen an Rohrleitungen und anderen produktführenden Anlagen werden schnellstmöglich behoben und etwaige Produktreste entfernt.	-	ja
5.3	Produktionsbereich		
5.3.1	Es sind bauliche Präventivmaßnahmen getroffen, die das Eindringen von Vögeln und Schadnagern in die Innenbereiche und Produktionsbereiche des Futtermittelwerks weitestgehend verhindern.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)	Es sind bauliche Präventivmaßnahmen getroffen, die das Eindringen von Vögeln und Schadnagern in die Innenbereiche und Produktionsbereiche des Futtermittelwerks weitestgehend verhindern.
5.3.2	Im Bereich der Klein- und Mikrokomponentendosierung (automatisiert oder per Handzugabe) sind Verfahren implementiert, die eine Verwechslung und Fehldosierung der eingesetzten Komponenten verhindern.	-	ja
5.3.3	Es ist sichergestellt, dass im Bereich der Klein- und Mikrokomponentendosierung keine Produkte eingesetzt werden, die das vom Hersteller angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben. Information: Für den Fall einer MHD-Überschreitung weist das Futtermittelwerk mittels geeigneter Analysen die Verwendbarkeit des Produkts nach. Etwaige von den Herstellerangaben abweichende Gehalte an Inhaltsstoffen werden bei der Dosierung berücksichtigt.	-	ja
6	Beratung und Betreuung: Die steigenden Anforderungen an die moderne Nutztierhaltung bedeuten für das Management und die mit der Tierbetreuung beauftragten Fachkräfte erhöhte Aufmerksamkeit. Ein abgestimmtes Zusammenwirken der jeweiligen Haltungsformen, tägliche Tierbeobachtung, regelmäßige tierärztliche Kontrolle und die Versorgung der Tiere mit qualitativ hochwertigen Futtermitteln sind für den Erfolg unerlässlich.	-	ja
6.1	Beratung und Betreuung		
6.1.1	Die von KAT zugelassenen Futtermittelwerke sind in der Lage bei Bedarf und auf Anfrage den Legebetrieben eine qualifizierte Beratung und Betreuung bei Auswahl und Einsatz der individuell auf die Legehennen abgestimmten Futtermittel anzubieten. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor.	-	ja

6.1.2	Auf den Begleitpapieren werden die jeweils gültige Deklaration des Futtermittels und sein Verwendungszweck angegeben. Jeder Kunde hat zudem das Recht eine offene Deklaration mit Prozentangabe beim Mischfutterhersteller anzufordern. Die Deklaration enthält alle ernährungsphysiologisch notwendigen und fütterungsrelevanten Angaben wie zum Beispiel die Einsatzzeit des Futters. Das Futtermittelwerk stellt sicher, dass Schwankungen in der Rohstoffauswahl, die einen gravierenden Einfluss auf die Struktur und die Nährstoffverfügbarkeit des Futters zur Folge haben können, soweit wie möglich minimiert werden.	-		ja
6.1.3	Das Futtermittelwerk stellt sicher, dass die mit der Beratung und Betreuung der Legebetriebe beauftragten Personen entsprechende Qualifikationen besitzen. Diese Personen bilden sich regelmäßig fachspezifisch weiter. Eine Dokumentation der Weiterbildungen liegt vor.	-		ja
6.1.4	Der Mischfutterhersteller ist in der Lage bei Bedarf (z. B. aufgrund einer tierärztlichen Indikation) eine betriebsindividuell mit dem Legehennenhalter abgestimmte Rezepturveränderung vorzunehmen oder eine Spezialmischung anzubieten, um die Verbesserung des Tierwohls durch die Fütterung zu unterstützen. Dabei erfolgt die Umsetzung, wenn technisch möglich, innerhalb von höchstens 3 Werktagen.	-		ja
7	Anteil regionaler pflanzlicher Rohstoffe in biologisch erzeugten Futtermitteln			
7.1	Regionaler Anteil: Es ist sichergestellt, dass der Anteil an regionalen pflanzlichen Rohstoffen bei biologisch erzeugten Futtermitteln mindestens 20 % beträgt.	VO (EG) 889/2008 Art. 19		-
7.2	Ermittlung des regionalen Anteils: Die in diesem Kapitel aufgeführten Punkte dienen der Ermittlung und Dokumentation des regionalen Anteils im erzeugten Biofuttermittel und haben keinen Einfluss auf die Bewertung im Auditbericht.			
7.2.1	Es liegt eine Liste aller landwirtschaftlichen Abnehmer geordnet nach Bundesländern vor.	VO (EG) 183/2005 Anhang II (Grundlage)		Es liegt eine Liste aller landwirtschaftlichen Abnehmer geordnet nach Bundesländern vor.
7.2.2	Für das zu überprüfende Kalenderjahr liegt eine Aufstellung der Gesamtproduktionsmenge vor. Eine Stichprobenprüfung dieser Angaben bestätigt die Richtigkeit der Gesamtproduktionsmenge.	VO (EG) 183/2005 Anhang II		Eine Stichprobenprüfung dieser Angaben bestätigt die Richtigkeit der Gesamtproduktionsmenge.
7.2.3	Die unter 7.1.2 ermittelte Gesamtproduktionsmenge wurde nach Menge pro beliefertes Bundesland aufgeschlüsselt. Eine Stichprobenprüfung bestätigt die Richtigkeit dieser Aufteilung.	-		ja
7.2.4	Der durchschnittliche Anteil an pflanzlichen Rohstoffen aller Rezepturen für Legehennenfutter wurde als Faktor für die spätere Berechnung ermittelt.	-		ja
7.2.5	Es liegt eine Aufstellung über die Menge aller zugekauften pflanzlichen Rohstoffe aufgeschlüsselt nach Bundesländern vor. Eine Stichprobenprüfung bestätigt die Richtigkeit dieser Aufstellung.	VO (EG) 183/2005 Anhang II		Es liegt eine Aufstellung über die Menge aller zugekauften pflanzlichen Rohstoffe aufgeschlüsselt nach Bundesländern vor. Eine Stichprobenprüfung bestätigt die Richtigkeit dieser Aufstellung.
7.2.6	Auf Basis der ermittelten Daten wurde der Anteil an regionalen pflanzlichen Rohstoffen im Futtermittel aufgeschlüsselt nach Bundesländern berechnet. Bei der Berechnung wurde sowohl der unter Punkt 7.2.4 ermittelte Faktor, wie auch die aktuell gültige Definition des Begriffs „Region“ berücksichtigt.	-		ja

Bereich Brütereien			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
Administrative Buchprüfung Brütereien			

1	Behördliche Zulassung
1.1.1	Eine behördliche Zulassung für den Standort liegt vor.

2	Kennzeichnung	
2.1	Verwendung des KAT-Logos	
2.1.1	Die Verwendung des KAT-Logos als allgemeines Logo auf Lieferscheinen und Rechnungen ist statthaft, sofern die Artikel zusätzlich eindeutig als KAT- oder Fremdwaren gekennzeichnet sind oder es sich ausschließlich um KAT-Ware handelt.	ja
4	Meldungen an die KAT-Datenbank und Dokumentationspflichten	
4.1	Meldungen an die KAT-Datenbank	
4.1.1	Alle Tiermeldungen an die KAT-Datenbank erfolgen gemäß Verfahrensanweisung.	ja
4.1.2	Es ist sichergestellt, dass alle, für das KAT-System relevanten Schlüpfen, fristgerecht an die KAT-Datenbank gemeldet sind.	ja
4.1.3	Ausgehende Tiere werden kundenweise unter Angabe der KAT-ID des Empfängers an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
4.1.4	KAT-Datenbankmeldungen bei Anwendung von Selektionsverfahren	ja
4.1.4.1	Alle geschlüpften weiblichen Küken, die in das KAT-System geliefert werden, werden unter Angabe des Selektionsverfahrens an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
4.1.4.2	Bei KAT-Schlüpfen werden auch alle aufgrund von Fehlern bei der Geschlechtsbestimmung (Fehlsexung) geschlüpften männlichen Küken unter Angabe des Selektionsverfahrens an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
4.1.5	KAT-Datenbankmeldungen bei Aufzucht der männlichen Küken	ja
4.1.5.1	Wird der gesamte Schlupf in das KAT-System geliefert, wird auch die Gesamtheit aller weiblichen und männlichen Küken an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
5.1.5.2	Wird nur ein Teil des Schlupfes in das KAT-System geliefert, ist sichergestellt, dass zu den weiblichen Küken mindestens die gleiche Anzahl männlicher Küken an die KAT-Datenbank	ja
4.1.6	KAT-Datenbankmeldungen durch Händler (Brütereier)	ja
4.1.6.1	Liefert der Brütereierstandort Küken in das KAT-System, die nicht am eigenen Standort geschlüpft sind, werden diese vollständig über eine separate Händler-ID an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
4.1.6.2	Alle zugekauften weiblichen und männlichen Küken werden an die KAT-Datenbank gemeldet.	ja
4.2	Dokumentationspflichten	
4.2.1	Die Betriebsbeschreibung ist vollständig und aktuell. Eventuelle Änderungen der Betriebsbeschreibung werden der KAT-Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt.	ja
4.2.2	Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten alle wichtigen Ansprechpartner (z. B. Tierarzt, Veterinärämter, Zulieferer/Abnehmer, KAT) und deren Kontaktdaten (Telefonnummern).	ja
4.2.3	Der Betrieb hat ein wirksames Eigenkontrollsystem zur Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung der Tierbestände sowie zur Pflege und Instandhaltung der Betriebsstätte vorliegen.	ja
4.2.4	Alle relevanten Dokumente (Rechnungen/Lieferscheine) werden mindestens 12 Monate	ja
4.2.5	Die Ablage wird nach buchhalterischen Aspekten sortiert geführt und Lieferscheine und Rechnungen von KAT-Ware werden separat aufbewahrt.	ja
4.2.6	Die Empfängerstandorte männlicher und weiblicher Tiere werden dokumentiert.	ja

4.2.7	Die Lieferscheine der Küken enthalten mindestens folgende Angaben: - KAT-ID (Brütere-Standort) - KAT-Brutchargennummer - Tierzahl je KAT-Brutchargennummer - Legehybrid-Sorte je KAT-Brutchargennummer - Empfänger (Aufzuchtbetrieb inkl. KAT-ID) - Versand-/ Lieferdatum - Angabe des Aufzucht-/Selektionsverfahrens	ja
4.2.8	- Eindeutige KAT-Kennzeichnung Die Warenausgangsrechnungen enthalten mindestens folgende Angaben: - KAT-Brutchargennummer - Tierzahl je KAT-Brutchargennummer Empfänger/Lieferant Rechnungs-/Lieferdatum - Eindeutige KAT-Kennzeichnung - Nummer des/der dazugehörigen Lieferscheins/Lieferscheine	ja
5 Mengenzählung		
5.1 Plausibilitätsprüfung		
5.1.1	Die Anzahl der Lieferscheine des Warenausgangs ist vollständig.	ja
5.1.2	Die Anzahl der Rechnungen für den Warenausgang ist vollständig und mittels einer durchgängigen Nummerierung eindeutig zugeordnet.	ja
5.1.3	Die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungen ist anhand von Belegen nachvollziehbar.	ja
5.1.4	Der Zusammenhang zwischen Rechnung und Lieferschein des Warenausgangs ist plausibel. Jeder Lieferschein lässt sich einer Ausgangsrechnung zuordnen.	ja
5.1.5	Die in der KAT-Datenbank hinterlegten Betriebsbeziehungen (Empfänger) sind vollständig und stimmen mit der internen Kundenliste des Betriebs überein.	ja
5.1.6	Die an die KAT-Datenbank gemeldeten Daten sind korrekt. Alle Meldungen stimmen hinsichtlich Menge, Art und Zeitpunkt mit denen der entsprechenden Rechnungen und Lieferscheine überein.	ja
5.2 Rückverfolgbarkeit		
5.2.1	Der Betrieb verfügt über ein System, das die Identifizierung von angelieferten Brutchargen sicherstellt und deren Verhältnis zur Anzahl der verkauften Tiere rückverfolgbar macht und dokumentiert.	ja

Bereich Aufzuchtbetriebe			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Aufzucht	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe

A	Allgemeine Anforderungen an die konventionelle und ökologische Junghennen- und Junghahnenaufzucht		
2.2	Lagerung Futter		
2.2.1	Futtersilos und Lagerbehälter werden sauber und insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben), aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) gehalten. Material und Anstriche von Lagerbehältern werden gereinigt und sind gesundheitlich unbedenklich. Die Häufigkeit und Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.	VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II + III	-

4.2	Ein- und Ausstallung		
4.2.1	Die Küken kommen aus KAT-zugelassenen Brütereien oder KAT-zugelassenen Voraufzuchten.	-	ja
4.2.2	Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen der Brütereien/Voraufzuchten) vor, aus denen das Einstalldatum und die exakte Kükenzahl bei Anlieferung hervorgehen.	-	ja
4.2.3	Es ist sichergestellt, dass in allen Ställen, die dem KAT-Zertifizierungsbereich unterliegen, keine Schnabelbehandlung an den Tieren durchgeführt wurde. <i>Hinweis: Während des Audits wird dies vom Auditor in allen besetzten KAT-Ställen überprüft und im Auditbericht dokumentiert.</i>	TierSchG § 6 - <i>Anm.: Schnabelbehandlung: Bezug zu ausländischen Betrieben</i>	ja (auch für Betriebe im EU-Ausland)
4.2.4	Es wird nachgewiesen, dass während der Aufzucht eine Vorprägung der Küken/Junghennen auf die spätere Haltungsform im Legehennenbetrieb erfolgt ist. Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.	TierschNutztV § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Grundlage)	Der Aufzüchter fügt bei Auslieferung der Junghennen an den Legebetrieb eine entsprechende Bestätigung bei.
4.8	Herkunft und Bezug von Futter		
4.8.1	Das Küken- bzw. Junghennen-/Hahnen-Futter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen.	-	ja
4.8.2	Das Junghennen-/Hahnen-Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.	-	ja
5.1	Datenbankmeldungen		
5.1.4	Die vom Betrieb zugekauften Futtermengen werden entsprechend der Vorgaben (Futtermittellieferant, Menge und Lieferdatum) alle 2 Wochen an die Datenbank gemeldet.	-	ja
C	Spezielle Kriterien - Ökologische Junghennenaufzucht		
8	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
8.1	Herkunft der Tiere		
8.1.1	Ab 1. Januar 2022 müssen die Bio-Küken grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen. <i>Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist</i>	VO (EU) 2018/848 (Anwendung ab 01.01.2022)	-
D	Spezielle Kriterien - Konventionelle Junghennenaufzucht		
10	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
10.1	Herkunft der Hähne		
10.1.1	Es werden zwei Arten der Aufzucht von männlichen Legehybriden akzeptiert: •Schlupf-Äquivalente: Es werden männliche Küken aufgezogen, die aus demselben Schlupf und derselben Brüterei stammen wie die weiblichen Küken. •Kopf-Äquivalente: Es werden männliche Küken aufgezogen, die andere Schlupfdaten haben, als die weiblichen Küken und auch in anderen Brütereien geschlüpft sein können. Die männlichen Küken müssen jedoch aus Legehybrid-Züchtungen stammen. Es ist sichergestellt, dass das Schlupfdatum der männlichen Tiere maximal 12 Monate vor dem Schlupfdatum der Junghennen liegt und dass die männlichen Tiere geschlachtet wurden, bevor die Junghennen in den Legestall eingestallt werden. Einer Legehennenherde können mehrere Hahnenherden zugeordnet sein. <i>Information: Das Kopf-Äquivalent ist bei KAT nur noch bis zum 31.12.2021 zugelassen, d.h., ab dem 01.01.2022 wird im KAT-System nur noch das Schlupfäquivalent akzeptiert. Männliche Legehybriden, die bis zum 31.12.2021 unter den Voraussetzungen des Kopf-Äquivalents aufgezogen wurden, können bis zum 30. April 2022 bei einer Neueinstellung von Legehennen angerechnet werden. Für alle Legehennenherden mit Einstalldatum ab 1. Mai 2022 ist sichergestellt, dass die männlichen Küken aus dem gleichen Schlupf und derselben Brüterei wie die weiblichen Küken aufgezogen werden. Hinweis: keine verpflichtende Vorgabe zu Rasse & Genetik. Angestrebtes Ziel: Gleichheit Braunleger/Weißleger. Generell sowie insbesondere zu diesem Punkt wird der Leitfaden spätestens im 1. Halbjahr 2022 einer Revision unterzogen.</i>	-	ja

E	Spezielle Kriterien -Ökologische Junghahnenaufzucht		
11	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und Haltungsbedingungen		
11.1	Herkunft der Hähne		
11.1.1	Die Bio-Küken müssen ab dem 1. Januar 2022 grundsätzlich von Bio-Elterntieren/aus Bio-Brütereien stammen. <i>Hinweis: Sind zu wenige Bio-Bruteier vorhanden, dürfen Küken von konventionellen Elterntieren eingesetzt werden. Dabei gilt die derzeit in Deutschland praktizierte Ausnahmeregelung; eine Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, ist vorzulegen.</i>	VO (EU) 2018/848 (Anwendung ab 01.01.2022)	-
11.1.2	Es werden zwei Arten der Aufzucht von männlichen Legehybriden akzeptiert: •Schlupf-Äquivalente: Es werden männliche Küken aufgezogen, die aus demselben Schlupf und derselben Brüterei stammen wie die weiblichen Küken. •Kopf-Äquivalente: Es werden männliche Küken aufgezogen, die andere Schlupfdaten haben, als die weiblichen Küken und auch in anderen Brütereien geschlüpft sein können. Die männlichen Küken müssen jedoch aus Legehybrid-Züchtungen stammen. Es ist sichergestellt, dass das Schlupfdatum der männlichen Tiere maximal 12 Monate vor dem Schlupfdatum der Junghennen liegt und dass die männlichen Tiere geschlachtet wurden, bevor die Junghennen in den Legestall eingestallt werden. Einer Legehennenherde können mehrere Hahnenherden zugeordnet sein. <i>Information: Das Kopf-Äquivalent ist bei KAT nur noch bis zum 31.12.2021 zugelassen, d.h., ab dem 01.01.2022 wird im KAT-System nur noch das Schlupfäquivalent akzeptiert. Männliche Legehybriden, die bis zum 31.12.2021 unter den Voraussetzungen des Kopf-Äquivalents aufgezogen wurden, können bis zum 30. April 2022 bei einer Neueinstellung von Legehennen angerechnet werden. Für alle Legehennenherden mit Einstalldatum ab 1. Mai 2022 ist sichergestellt, dass die männlichen Küken aus dem gleichen Schlupf und derselben Brüterei wie die weiblichen Küken aufgezogen werden. Hinweis: keine verpflichtende Vorgabe zu Rasse & Genetik. Angestrebtes Ziel: Gleichheit Braunleger/Weißleger. Generell sowie insbesondere zu diesem Punkt wird der Leitfadensnächstens im 1. Halbjahr 2022 einer Revision unterzogen</i>	-	ja

Bereich Legebetriebe			
Nr. in Teil II des KAT-Leitfadens Legebetriebe	Merkmal	gesetzliche Grundlage	eigene KAT-Vorgabe
2.3	Lagerung Futter		
2.3.1	Futtersilos und Lagerbehälter sind sauber, insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben) aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) zu halten. Material und Anstriche von Lagerbehältern sind geeignet und unbedenklich. Die Häufigkeit und die Art der Reinigung sind betriebsindividuell festzulegen.	VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II + III	-
2.3.2	Bei der Lagerung von Futtermitteln in Flachlagern sind diese sauber und trocken zu halten. Die Lagerbereiche sind regelmäßig zu reinigen, mindestens vor jeder Neubelegung des Flachlagers. Die Lagerung des Futters erfolgt getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Stoffen. Die Lagerbereiche sind mit in das System der Schädlingsbekämpfung	VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang III	Die Lagerbereiche sind regelmäßig zu reinigen, mindestens vor jeder Neubelegung des Flachlagers.
8.8	Herkunft und Bezug von Futter		
8.8.1	Futtermittellieferant		
8.8.1.1	Das Legehennenfutter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen bzw. der Betrieb ist Selbstmischer bzw. Verwender von eigenem Getreide und produziert sein Futter selbst (8.8.3).	-	ja

8.8.2 20% Bio-Futter aus der Region

- 8.8.2.1 Bei ökologischer Produktion ist gemäß der Regelungen der EU-VO 889/2008 jeder futtermittelverbrauchende Betrieb (Legehennenhalter) verpflichtet, 20% Futter/Kalenderjahr aus der Region zu beziehen. VO (EG) 889/2008 Art. 19 -
- 8.8.3 **Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide:** Selbstmischer sind Betriebe, die Mischfutter für den Eigenbedarf oder in Kooperation mit anderen Landwirten am eigenen Standort auf Basis von Mineralfutter, Premixen und Einzelfuttermittelkomponenten erzeugen. Bei Verwender von eigenem Getreide handelt es sich um Betriebe, die Fertigfutter auf Basis eines von einem Mischfutterwerk hergestellten Ergänzungsfuttermittel erzeugen, unabhängig davon, ob das vom Betrieb verwendete Getreide selbst erzeugt oder zugekauft wird. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt. VO (EG) Nr. 183/2005 Art. 3 b) -
- 8.8.3.1 Vor jeder Rohstoffeinlagerung ist mindestens eine sensorische Eingangskontrolle durchzuführen. Über alle durchgeführten Kontrollen bzw. ergriffenen Maßnahmen liegen entsprechende Aufzeichnungen vor. - ja
- 8.8.3.2 Es ist sichergestellt, dass die vor Ort gelagerten Rohstoffe gemäß den Produktanforderungen sachgerecht gelagert werden und eine negative Beeinflussung und Kontamination der Rohstoffe während der Lagerung ausgeschlossen ist. VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II + III -
- 8.8.3.3 Von allen für die Futtermittelerzeugung verwendeten Rohstoffchargen (inkl. Ergänzungsfuttermittel) - unabhängig davon, ob diese zugekauft oder selbst erzeugt wurden - liegen Rückstellmuster vor. Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt. VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II (Grundlage) Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt.
- 8.8.3.4 Für alle zugekauften Komponenten liegen Nachweise vor, aus denen mindestens die Produktbezeichnung, die Menge sowie der Verkäufer hervorgehen. VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II -
- 8.8.3.5 Alle für die Futterherstellung eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. - ja
- 8.8.3.6 Bei der Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist sichergestellt, dass dieses ausschließlich über ein KAT-zugelassenes Futtermittelwerk bezogen wird. - ja
- 8.8.3.7 Selbstmischer wie auch Verwender von eigenem Getreide führen jährlich eine Analyse des Fertigfutters durch, die mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter beinhaltet:
- | Parameter | Anzahl Untersuchung/Jahr |
|--------------------------|--------------------------|
| Dioxin+DL-PCB/NDL-PCB | 1 |
| Salmonellen | 1 |
| Schwermetalle | 1 |
| GVO (nur bei Bio-Futter) | 1 |
| Pestizide | 1 |
- 8.8.3.8 Die Fertigfutterrezepturen bei Selbstmischem basieren auf Rationsberechnungen, welche von dafür qualifizierten Personen / Unternehmen erstellt wurden. Bei der Herstellung des Fertigfutters auf Basis von Ergänzungsfuttermitteln ist nachvollziehbar sichergestellt, dass die Produktion ausschließlich nach der dafür vorgesehenen Mischanweisung erfolgt. - ja
- 8.8.3.9 Der Herstellungsprozess des Fertigfutters ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei Selbstmischem und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß dem Formblatt Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden. VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II Bei Selbstmischem und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß dem Formblatt Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden.
- 9.1 **Warenmeldungen in der Datenbank**
- 9.1.3 In der Datenbank werden die vom Betrieb zugekauften Futtermengen entsprechend der Vorgaben - alle 2 Wochen gemeldet (Futtermittellieferant, Menge und Lieferdatum). - ja